



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Sperrfrist:

Montag, 10. März 2003, 15:00 Uhr MEZ

PRESSEMITTEILUNG

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING ÜBER WESENTLICHE GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDEN UND DEN ZENTRALBANKEN DER EUROPÄISCHEN UNION IM BEREICH DES KRISENMANAGEMENTS

1. Die Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken der Europäischen Union (EU) haben ein Memorandum of Understanding (nachfolgend „Memorandum“) über wesentliche Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich des Krisenmanagements vereinbart. Die Parteien des Memorandums sind im Anhang dieser Pressemitteilung aufgeführt. Die Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken der Beitrittsländer sind eingeladen, sich dem Memorandum nach dem Beitritt zur EU anzuschließen. Das Memorandum ist seit dem 1. März 2003 in Kraft.
2. Die im Memorandum vorgesehene Zusammenarbeit dient der Verfolgung des gemeinsamen Ziels von Bankenaufsicht und Zentralbanken, die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Die Fortschritte bei der Integration der Finanzmärkte und Marktinfrastrukturen in der EU, die wachsende Zahl großer und komplexer Finanzinstitute sowie die Diversifizierung von Finanzaktivitäten haben zu einer Erhöhung der Liquidität und Effizienz der betreffenden Märkte geführt. Gleichzeitig kann sich hierdurch jedoch auch die Wahrscheinlichkeit systemischer

Störungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, und damit möglicherweise auch das Risiko einer grenzüberschreitenden Ansteckung erhöhen. Diesbezüglich zielt das Memorandum darauf ab, die praktischen Vorkehrungen zur Krisenbewältigung auf EU-Ebene zu verbessern, da ein reibungsloses Zusammenwirken von Bankenaufsicht und Zentralbanken eine frühzeitige Beurteilung des systemischen Ausmaßes einer Krise erleichtert und zu einem wirksamen Krisenmanagement beiträgt.

Mit dem Memorandum leisten die Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken darüber hinaus einen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlungen, die der Wirtschafts- und Finanzausschuss in seinem vom ECOFIN-Rat gebilligten Bericht über das Finanzkrisenmanagement¹ niedergelegt hat. Um diesen Empfehlungen nachzukommen, hat der Ausschuss für Bankenaufsicht des Europäischen Systems der Zentralbanken eine Definition der Grundsätze und Verfahren der Zusammenarbeit erarbeitet, die nunmehr im Memorandum formell niedergelegt ist.

3. Das nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Memorandum besteht aus einer Reihe von Grundsätzen und Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken in Krisenfällen. Gegenstand dieser Grundsätze und Verfahren sind im Einzelnen die Feststellung der für das Krisenmanagement zuständigen Stellen, der erforderliche Informationsfluss zwischen allen beteiligten Parteien und die praktischen Voraussetzungen für den Informationsaustausch auf grenzüberschreitender Ebene. Außerdem ist darin der Aufbau einer logistischen Infrastruktur vorgesehen, um eine verbesserte grenzüberschreitende Kooperation zwischen den Behörden zu fördern.

Der im Memorandum festgelegte Rahmen findet Anwendung in Krisensituationen mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf einzelne Kreditinstitute oder Bankengruppen bzw. bei Störungen an den Geld- und Finanzmärkten und/oder Marktinfrastrukturen (einschließlich der Zahlungsverkehrssysteme) mit potenziellen allgemeinen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten. In welcher Form die Zusammenarbeit erfolgt, hängt dabei von der jeweiligen Art der Krise und den jeweiligen Aufgaben und Funktionen der Aufsichtsbehörden und Zentralbanken ab, wobei die notwendige Handlungsfreiheit aller betroffenen Stellen gewährleistet wird.

¹ Economic Paper Nr. 156, Europäische Kommission, Juli 2001 (abrufbar unter http://www.europa.eu.int/comm/economy_finance/publications/economic_papers/economicpapers156_en.htm).

4. In der Praxis sind mehr Behörden und entsprechende Funktionsträger in das Krisenmanagement eingebunden als im Memorandum aufgeführt sind. Dazu gehören Finanzministerien und Einlagensicherungsfonds, Vertreter der Wertpapier- und Versicherungsaufsicht im Falle von Krisen in den entsprechenden Finanzsektoren oder auch Behörden aus Drittländern, sofern Krisen ihren Ursprung oder Auswirkungen außerhalb der EU haben. Das Memorandum kann daher als ein Beitrag zu weiteren Kooperationsvereinbarungen angesehen werden, die möglicherweise in der Zukunft mit anderen zuständigen Stellen umgesetzt oder ausgearbeitet werden.

ANHANG

Parteien des Memorandums of Understanding

Commission bancaire et financière/Commissie voor het Bank- en Financiewezen, Belgien
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique
Danmarks Nationalbank
Finanstilsynet, Dänemark
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutschland
Deutsche Bundesbank
Bank of Greece
Banco de España
Banque de France
Commission Bancaire, Frankreich
Central Bank of Ireland
Banca d'Italia
Banque centrale du Luxembourg
Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg
De Nederlandsche Bank
Finanzmarktaufsicht, Österreich
Oesterreichische Nationalbank
Banco de Portugal
Rahoitustarkastus, Finnland
Suomen Pankki
Finansinspektionen, Schweden
Sveriges Riksbank
Bank of England
Financial Services Authority, Vereinigtes Königreich
Europäische Zentralbank